

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint alle 14 Tage.

Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Arleg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Inserentionspreis

Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Hauptzeile 40 Goldpfennig.
Erzählungen d. Zeile 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 20 Goldpf.

Wie stehen wir?

Die Geldentwertung in Deutschland, die schon in der ersten Kriegszeit einsetzte, ist bis zur Einführung der Rentenmark dauernder Krankheitszustand geblieben und hat in ihrer Wirkung immer größeren Umfang angenommen. Die verschiedenen Zeitgeschichten, so besonders das Versailler Diktat, der Rathenau-Mord, haben die Geldentwertung besonders beschleunigt. Unaufhaltsam und in rasendem Tempo ging es aber abwärts nach der Ruhrbesetzung und infolge des falsch durchgeführten passiven Widerstandes. Der Widerstand wurde durch die Notenpresse finanziert, während die Vermögens- und Sachwertbesitzer verschont blieben, von denen viele noch ein glänzendes Geschäft mit der Geldentwertung machten. Sie pumpten von der Reichsbank Geld, kauften Sachwerte, bezahlten die Sachwerte in entwertetem Geld und ihre Schulden an die Reichsbank in noch mehr entwertetem Gelde. Sie plünderten so die Reichsfinanzen zu ihrem Vorteil mit der Wirkung der steigenden Geldentwertung. Es half tüchtig die Besetzung, die alles Geld „requirierte“, dessen sie habhaft werden konnte, und auch durch dieses Zutun die Notenpresse in immer schnellere Bewegung setzte. So hatte am Ende der Inflationsperiode im November vorigen Jahres das deutsche Papiergeld jeden Wert verloren, wer Geld gehabt hatte, nannte nun nichts mehr sein eigen. So ging es auch den Gewerkschaftsorganisationen mit ihren Kassen. Im November 1923 betrug der Geldbestand unserer Verbandskasse trotz der Billionen nur noch wenige Goldmark.

Zur Erörterung des heutigen Themas ist es notwendig, auf das parallele Moment wieder kurz hinzuweisen. Die grenzenlose Geldentwertung im Sommer und Herbst vorigen Jahres veranlaßte die Industrie Goldmarkpreise einzuführen, Goldmarkpreise mit Risikozuschlag. So kam man über die Weltmarktpreise. Die Löhne waren beim Empfang schon immer stark entwertet. Im selben Maße wurde die Kaufkraft der Masse beeinträchtigt. Der Absatz im Inland stockte, der Export stockte ebenfalls bei den Ueberweltmarktpreisen. Damit stockte die Produktion. Die Arbeitslosigkeit stieg rapid, die Kurzarbeit nahm dauernd zu. Hinzu kam, daß in der Zeit die Demobilisierungsverordnung aufgehoben wurde, was für die Unternehmer Veranlassung gab, das Heer der Arbeitslosen noch erheblich zu vermehren.

So war die Situation im November vorigen Jahres: Leere Organisationsklassen und andererseits eine Konjunktur, so schlecht, wie sie kaum dagewesen sein dürfte. In unserem Verbandsverbande waren über 50 Proz. der Mitglieder arbeitslos oder arbeiteten nicht voll.

Nun kam die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Sie hält grundsätzlich am Achtstundentag fest, ausgeweitet zur 48-Stunden-Woche, gibt aber in den zugelassenen Ausnahmen den Unternehmern allerhand Auslegungsmöglichkeiten, die sie sich, wenn auch unberechtigt, zunutze zu machen versuchten. Der Zehnstundentag war das mindeste, zu dem sie nun berechtigt zu sein behaupteten. Auch die Unternehmer in den Industrien, für welche unser Verband zuständig ist. Alles drängte, und mit allen Mitteln, auf Verlängerung der Arbeitszeit. In Ostpreußen hat man zur Durchsetzung des Zehnstundentages die Arbeiter ausgepersert, ohne zum Ziele zu kommen. Anderswo hat man die Arbeiter gekündigt bzw. entlassen, um sie zu längerer Arbeitszeit zu zwingen. Entgegen § 12 der Arbeitszeitverordnung hat man noch gültige Tarifverträge gekündigt und eine längere Arbeitszeit diktiert oder zu diktierten versucht. Den § 2 der Arbeitszeitverordnung suchten sich besonders die Mühlen zunutze zu machen, die behaupten, die Arbeit in den Mühlen sei überhaupt nur „Arbeitsbereitschaft“ und könne deshalb ins beliebige verlängert werden. Sie glaubten auch die Bestimmung ignorieren zu können, daß über die Tatsache der Arbeitsbereitschaft nur der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen befunden. Die nach § 3 zu-

gefallene Ueberarbeit bis zu zwei Stunden an 30 Tagen im Jahr haben manche Mühlen schon vorweg genommen als Uebergang zur dauernden Zwölfstundenschicht. Manche spielten den Ueberschlaun und nahmen nach § 6 die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Verlängerung der Arbeitszeit in Anspruch, nachdem sie zuvor einen Tarifabschluß verhindert hatten. Wieder andere versuchten es mit § 4 und § 10 der Arbeitszeitverordnung, die Arbeitszeit nach Belieben zu verlängern.

Im allgemeinen sind diese Versuche und Diktate der Unternehmer gescheitert. Wir haben die wieder erstarkte Kraft der Organisation eingeseht, wir haben Kämpfe geführt und Erfolge erzielt. Häufiger befanden über die Regelung der Arbeitszeit die Schlichtungsausschüsse, und in den meisten Fällen haben sich die Kollegen den Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse unterworfen. Diese Schiedsprüche sprechen sich meistens dahin aus, daß bei wirtschaftlichem Bedürfnis nach Anhörung der Betriebsräte der Arbeitgeber eine, unter Umständen auch zwei Stunden über acht Stunden gegen Bezahlung arbeiten lassen kann. Auf dieser Linie bewegen sich auch die auf Grund freier Vereinbarung getroffenen Bestimmungen. Nicht überall sind Ueberstunden zuzulassen für die Arbeit über acht Stunden in ausreichendem Maße festgesetzt. Aber das wird und muß sobald wie möglich nachgeholt werden. Das ist auch der wirksamste Regulator bei der Beurteilung und Feststellung, ob ein „wirtschaftliches Bedürfnis“ zur Leistung von Ueberarbeit vorliegt, wenn die Ansicht der Betriebsvertretung, ob ein solches „wirtschaftliches Bedürfnis“ vorliegt, dem Unternehmer nicht überzeugend genug sein sollte. Aber über das wirtschaftliche Bedürfnis zur Ueberarbeit hat die Betriebsvertretung zu wachen, und darin muß sie von der Belegschaft gestützt werden. Wenn das sachlich und überzeugend geschieht, dann wird unnötige Ueberarbeit nicht verlangt und nicht geleistet werden.

Allein in der Mühlenindustrie haben die Unternehmer teilweise eine Verlängerung der Arbeitszeit diktiert können, wo, wohl infolge der kurzen Mitgliedschaft der Kollegen, soweit organisierte Arbeiter in Frage kommen, nicht der nötige Widerstand geleistet wurde. Auch das muß korrigiert werden, und an dem Gros der organisierten Mühlenarbeiter wird es liegen, die Scharte auszuweihen, damit auch in der Mühlenindustrie die achtstündige Arbeitszeit erhalten bleibt. Denn nirgends ist der Hinweis auf die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verlängerung der Arbeitszeit unangebracht wie hier, wo die Lohnquote im Preise des Produktes garnicht ins Gewicht fällt. Nach Feststellung der Unternehmer selbst betrug die Lohnquote für Arbeiter und Angestellte am 1. Februar 1924 pro Tonne 5 Mk. Bei 70proz. Ausmahlung ergibt die Tonne 700 Kilogramm Mehl, 700 Kilogramm Mehl bringen 952 Kilogramm Brot. Diese sind mit 5 Mk. Lohn der Angestellten und Arbeiter in der Mühlenindustrie belastet, oder das Kilogramm Brot mit genau 0,5252 Pf., gut 1/2 Pfennig. Andererseits sehen wir aber, daß das Auslandsmehl dem hiesigen Konkurrenz machen kann, auch das amerikanische, wo in den Mühlen der Achtstundentag besteht. Es ist also nicht wirtschaftliches Bedürfnis für die Liebe der Mühlenunternehmer zu langer Arbeitszeit ausschlaggebend, sondern es sind andere Motive: nackte Profitinteressen, die Sehnsucht nach Rückkehr zur gemächlichen Zweiteilung des 24-Stundentages. Und dagegen wird die Organisation kämpfen, bis auch den Arbeitern in den Betrieben ihr Recht wird, wo man es ihnen genommen hat.

Hand in Hand mit den Versuchen zur Verlängerung der Arbeitszeit ging der Lohnabbau. Unter dem Druck der schlechten Konjunktur gelang den Unternehmern dies allgemein, und am ausgiebigsten in den Orten mit schwacher Organisation und mit kurzer Bandszugehörigkeit der Kollegen. Mit dem Lohn-

aufbau geht es jedoch wieder vorwärts, wenn auch langsam. Bei allen während der letzten Wochen stattgefundenen Lohnbewegungen ist aber auch wieder die alte Erfahrungstatsache in Erscheinung getreten, daß die Erfolge abhängig sind von der Stärke und Geschlossenheit der Organisation am betreffenden Ort. Auf die Konjunktur sind die Kollegen ohne Einfluß, dagegen haben sie allein es in der Hand, nun die Inflation vorüber, ihren Verband so auszubauen und finanziell zu kräftigen, daß er ihnen wirksames Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele sein kann, die ihren Interessen entspricht.

Unsere Kollegen standen in der Vorkriegszeit in bezug auf Lohn und Arbeitsbedingungen mit an der Spitze. Sie blieben während des Krieges und in der Nachkriegszeit gegen andere Arbeitergruppen mit guter Konjunktur zurück. Was unter dem Druck der Verhältnisse verloren ging, muß bald wieder gewonnen werden. Es ist um so eher möglich, wenn die geschlossene Front wieder hergestellt wird, wenn außerhalb der Organisation zu stehen ein jeder für Schande anseht, wenn jedes Mitglied zur inneren Einheit und Geschlossenheit der Organisation sowie zur Finanzierung des Verbandes das seinige beiträgt. Diese Vorbedingungen zu erfüllen gebietet das eigene Interesse, wer anders handelt schädigt die Gesamtinteressen der Kollegenschaft und damit seine eigenen.

Zur Maifeier!

Arbeiter und Angestellte!

Jahrzehntelang haben wir für die Erringung des Achtstundentages demonstriert, bis die November-Umwälzung 1918 diese Forderung verwirklichte. Fünf Jahre haben die Gewerkschaften diese Errungenschaft gegen alle Angriffe verteidigen können. Im Dezember 1923 ist es dem Unternehmertum gelungen, mit dem schweren Geschütz der Inflation die gewerkschaftlichen Bastionen zu überwinden und die äußere Befestigungslinie, den gesetzlichen Schutz des Achtstundentages, zu durchbrechen. Das organisierte Unternehmertum wurde wieder einmal Nutznießer des allgemeinen Notlage von Reich und Volk.

Noch aber ist der Kampf nicht völlig entschieden. In vielen Berufen steht die Entscheidung noch aus. Von der Haltung der Arbeitnehmererschaft, von der Kraft ihrer Gewerkschaften hängt es ab, ob der Achtstundentag wiederhergestellt und gesichert werden kann, oder ob er als eine Episode, als wirtschafts- und sozialpolitisches Experiment beiseite gelegt wird.

Von euch, ihr deutschen Arbeiter und Angestellten, erwartet die Welt,

daß ihr den Achtstundentag nicht preisgebt,

sondern für seine dauernde gesetzliche Anerkennung eintrittet. Deshalb ist es für die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine Ehrensache, am 1. Mai dieses Jahres mit besonderer Einmütigkeit und Entschlossenheit für den Achtstundentag zu demonstrieren. Und nicht für ihn allein. Sein Schicksal hat die ganze Sozialgesetzgebung geteilt, die von der Inflation hinweggerissen ist. Ueberall wird abgebaut und schließlich bleibt von dem Schutz, den die Reichsverfassung der Arbeitskraft zusichert, nichts mehr übrig. Die Besitzenden, die jedes weitere Opfer scheuen, üben die Kontrolle über die Ausgaben des Reiches aus. Die Erwerbslosenfürsorge wird trotz eigener Beiträge der Arbeiter- und Angestelltenchaft eingeschränkt, die Lage der Kriegsbeschädigten und Arbeitsunfähigen wird von Tag zu Tag trostloser. Die Vorkarrieren für ein einheitliches Arbeitsrecht sind zugleich eingestellt. Die deutsche Auswanderung hat einen riesenhaften Umfang erreicht, weil der arbeitende Mensch in unserem Vaterland nichts mehr gilt. Deshalb muß am 1. Mai die

Wiederherstellung der Sozialgesetzgebung

und ihr weiterer Ausbau gefordert werden.

Aber auch die letzte Errungenschaft der Novembertage, die Deutsche Republik, ist bedroht. Die Verhandlungen über den Hitler-Ludendorff-Putsch haben gezeigt, daß die Feinde der Republik nicht nur offene, sondern noch mehr geheime Anhänger haben, die nur

deshalb den Tag des Verfassungsturzes noch nicht für gekommen halten, weil die große Masse des Volkes treu zur Republik

steht. Die Arbeiterschaft wird am 1. Mai ihr Geblüde zur Verteidigung der demokratisch-republikanischen Verfassung erneuern und diesen Tag zu einer Herrschaft der republikanischen Kräfte gestalten.

Deutsche Arbeiter und Angestellte! Der 1. Mai muß in diesem Jahre zu einer besonders ausdrucksvollen Kundgebung gestaltet werden. Wir fordern euch daher auf, an diesem Tag überall dort, wo es ohne größte Schädigung der Arbeiterschaft möglich ist, die Arbeit ruhen zu lassen.

Sorgt aber in jedem Falle dafür, daß der 1. Mai in diesem Jahre ein würdiger Festtag der Arbeit werde.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Der Bundesvorstand.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Der Vorstand.

Volksentscheid über den Achtstundentag.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 17. März beschlossen, die Durchführung des Volksbegehrens und des Volksentscheides in der Frage des gesetzlichen Achtstundentages beziehungsweise der Anerkennung des Washingtoner Abkommens einzuleiten. Mit den Vorarbeiten wurde ein Ausschuß beauftragt.

Dies bedeutet für Deutschland die erstmalige Anwendung der direkten Gesetzgebung durch das Volk.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften, für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimmischauer Legilarbeiterstreik 1903/04, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung ausgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkräftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode zu rechnen als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlichklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisationszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Uebergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisationsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder für schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, so lange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeiterpolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, unbeschwert durch sozialdemokratischen Einfluß und daher ohne Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmer zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihr Programm. Sie betätigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Ar-

passung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wader Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingeständenermaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmark gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser Lohnpolitik auszuüben suchte, aber von letzterem eine Ablehnung erfuhr. Ein Jahr zuvor hatte das Reichswirtschaftsministerium eine Kundgebung gegen Lohnerhöhungen (die damals nichts anderes als ein Ausgleich gegen Teuerung bedeutete) veröffentlicht, und eine Denkschrift des Reichsfinanzministers vom 30. September 1922 über die gleitende Gehaltskala enthielt bereits alle Argumente gegen die Vollaufpassung der Löhne an die Teuerung. Das Reichsfinanzministerium weiß natürlich sehr gut, daß die Wirtschaft und die Währung nicht nur durch Niedrighaltung der Löhne entlastet, ja auf die Dauer überhaupt nicht auf Kosten der Arbeiter saniert werden können, sondern daß nur eine Bereinigung der Wirtschaft von ihren Schmarokern und überflüssigen Unkosten eine dauernde Besserung verspricht. Aber es weiß auch, daß die privaten Wirtschaftsführer auf solche Morallehren pfeifen und durch die Rentenmark-Bank die Reichsfinanzen scharf kontrollieren. Es stellt seine Taktik daher ein auf die Seite des geringsten Widerstandes, und das sind zurzeit die Arbeitnehmer, deren Organisationen durch die Inflation gelitten haben, deren Schlagkraft durch die Krisis gelähmt ist. Auf Schwache braucht man keine Rücksicht zu nehmen — das ist die Moral des Reichsfinanzministers, die natürlich die volle Billigung der Arbeitgeberverbände findet. Das Reichskabinett hat sich diese Taktik zu eigen gemacht, verhindert die Durchführung abgeschlossener Lohnverträge und lehnt Lohnerhöhungen im Eisenbahnwesen ab, alles für die Stützung der Rentenmark, die die Arbeiter retten sollen.

Hier wird von der Reichsregierung eine zentrale Lohnpolitik betätigt, die sich in verhängnisvollster Weise gegen die Arbeitnehmer richtet. Und die Arbeitgeberverbände, die sonst die Einmischung der Regierung in die Wirtschaft nicht scharf genug zurückweisen können, jubeln dieser Politik zu und benutzen sie als Sturmbock gegen das Reichsarbeitsministerium, falls dessen Schlichtungsbehörden irgendwo den Lohnforderungen der Arbeiter nachgeben könnten. Sie bestreiten dem Reichsarbeitsministerium jede zentrale Lohnpolitik, es sei denn die des Reichsfinanzministers.

Kann die Arbeiterschaft angesichts dieser Kämpfe im Götterhimmel der Regierung noch daran zweifeln, daß es sich bei den bevorstehenden Wahlen um mehr handelt als darum, ob diese oder jene Konstellation von Parteien zur Regierung gelangt. Es handelt sich bei dieser Reichstagswahl für das Unternehmertum um die dauernde Stabilisierung seines Einflusses auf die Regierung und Wirtschaftspolitik. Das bedeutet für die Arbeiterschaft die dauernde Befestigung einer arbeiterfeindlichen Arbeitszeit- und Lohnpolitik, die Stabilisierung der Mehrarbeit und des Hungers, die Ueberwindung aller Kriegsfolgen auf Kosten der Lage der Arbeiter. Lohnkampf und Wahlkampf sind diesmal daselbe; es sind verschiedene Seiten des gleichen Problems. Eine alte Erfahrung zeigt, daß Lohnkampf und Wahlkampf einander ergänzen. In Perioden wirtschaftlichen Drucks, wenn die Widerstandskraft der Gewerkschaften erlahmt, steigen die Stimmenzahlen der politischen Arbeiterparteien. Die Arbeitermassen suchen dann instinktiv nach einer Verstärkung ihres politischen Einflusses. Auch heute ist der deutschen Arbeiterschaft die Gelegenheit gegeben, den rücksichtslosen wirtschaftlichen Gegner in seiner politischen Position anzugreifen, seine Macht zu erschüttern, seine Hoffnungen zunichte zu machen. Es kommt auf jede Stimme an, die den Parteien des Kapitals entzogen und der Partei der Arbeit zugewendet wird. Aber auch die zielbewußte Arbeiterpolitik duldet keine Stimmenzersplitterung. Kein Arbeiter, der seiner Gewerkschaft mit Ueberzeugung angehört, kann seine Stimme einer Partei geben, die die Gewerkschaften bekämpft und zerstören will. Nur der Sieg der altbewährten politischen Arbeiterpartei verbürgt uns eine soziale Wiederaufbau- und Wirtschaftspolitik, in der der Arbeiter zu seinem Lohn und zu seinem Rechte kommt.

Das Dienstverhältnis der Betriebsratsmitglieder ist durch Aussperrung nicht aufgehoben.

Aus Anlaß der Aussperrung in Königsberg i. Pr. auf Befehl des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes zur Erzwingung des Zehnstundentages, das, nebenbei gesagt, den Herrschaften nicht gegückt ist, entstand folgende Lohnklage vor dem Gewerbegericht Königsberg, dessen Ergebnis wir aus allgemeinem Interesse hier wiedergeben. Die Wichtigkeit der Frage läßt es geboten erscheinen, das Urteil vollständig abzudrucken; das Urteil informiert ohne Kommentar. Die näheren Vorgänge sind im „Tatbestand“ kurz angegeben.

Einleitend sei bemerkt: Fünf Betriebsratsmitglieder der Brauerei Schönbusch, vertreten durch Kollegen Liebrecht, klagten gegen die Brauerei Schönbusch, vertreten durch Dr. Fojisik vom Ostpreussischen Arbeitgeberverband, am 12. März 1924 vor dem Gewerbegericht Königsberg unter Vorsitz des Stadtrats Dr. Fuchs. Das Gewerbegericht hat entschieden:

Die Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt, jedem der Kläger 65,60 Rentenmark — fünfundsechzig Mark 60 Pf. — zu zahlen.

Tatbestand:

Die Kläger, welche Mitglieder des Betriebsrats der beklagten Brauerei sind, erhielten am 5. 2. 1924 ihre Kündigung. Gemäß § 13 des hier in Frage kommenden Tarifvertrages vom 12. September 1921, der sich bei den Akten befindet und auf den Bezug genommen wird, hat die Kündigung im allgemeinen die Wirkung, daß das Dienstverhältnis mit dem Ende des Kündigungsstages erlischt. Die Kündigung erfolgte zu dem Zwecke, um eine allgemeine Aussperrung der Arbeiterschaft vorzunehmen, weil der Ostpreussische Arbeitgeberverband die Arbeitnehmerorganisationen im Verhandlungswege nicht dazu hatte bestimmen können, die bisherige 8stündige Dienstzeit auf möglichst 10 Stunden zu verlängern. Die Kündigung der Kläger erfolgte also zu dem Zweck der Aussperrung und die Aussperrung bezweckte einen Druck auf die Arbeitnehmer dahingehend, daß sie sich der Forderung auf Einführung der verlängerten Arbeitszeit unterwarfen. Die Aussperrung begann am 6. 2. 1924. Sofort nach ihrem Beginn setzten die Schlichtungsverhandlungen zwischen den beteiligten Organisationen ein. Am 21. 2. 1924 fällt der Staatliche Schlichtungsausschuß in Königsberg einen Schiedsspruch dahingehend, daß die Arbeit wieder unter bestimmten Bedingungen aufzunehmen sei. Nachdem dieser Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden war, ist die Aussperrung vom Arbeitgeberverband rückgängig gemacht worden.

Die Kläger fordern Zahlung ihres Lohnes für die Zeit vom 6. 2. 1924 bis 29. 2. 1924, welcher für jeden unstreitig je 65,60 Rentenmark beträgt. Zur Begründung führen sie aus, daß sie als Betriebsratsmitglieder nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung gekündigt werden dürfen und daß dies Erfordernis der Zustimmung auch nicht um deswillen wegfallen konnte, weil sie zum Zwecke der Aussperrung gekündigt worden sind. Die Beklagte beantragt Klageabweisung und wendet ein:

1. ihr Betrieb sei am 6. 2. 1924 stillgelegt worden, so daß zur Entlassung der Betriebsratsmitglieder eine Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich gewesen sei (§ 96 Ziff. 2 BRG.).

2. Bezahlung für die Aussperrungstage könne um deswillen nicht gefordert werden, weil unter Ziff. VII des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 21. 2. 1924 bestimmt sei, daß eine Bezahlung der Aussperrungstage nicht statfinde. Für alle Fälle hat sie beantragt, den Vorstehenden des Staatlichen Schlichtungsausschusses darüber um Auskunft anzufragen, welche Bedeutung die Bestimmung der Ziff. VII des Schiedsspruches habe.

Die Kläger haben erwidert, daß von einer Betriebsstilllegung nicht die Rede sein könne, weil nach wie vor der Betrieb als solcher aufrecht erhalten worden sei; denn es seien Kohlen abgeladen, Gerste beschafft, Bier abgezapft und versandt, die Kessel unter Feuer gehalten und die Pferde gefüttert und gepflegt worden. Im übrigen sei auch nicht das gesamte Personal gekündigt worden; denn es seien noch 4 Arbeitnehmer, nämlich 2 Kassenboten und 2 im Lagerkeller in der Stadt beschäftigte Arbeiter, beibehalten worden. Außerdem sei nicht nur das kaufmännische, sondern auch das technische Angestelltenpersonal ungekündigt geblieben.

Die Beklagte bestritt dieses nicht, erklärt aber die Beibehaltung der 4 Arbeitskräfte in der Stadt damit, daß die Aussperrung sich ja nur auf den eigentlichen Brauereibetrieb, der außerhalb der Stadt liege, bezogen habe, so daß sie keine Veranlassung hatte, das Stadtpersonal zu kündigen; im übrigen seien Getreide und Kohlen um deswillen erhalten worden, weil die Eisenbahndirektion darauf bestanden habe, neue Einkäufe seien nicht gemacht worden. Daß die Kessel unter Feuer gehalten seien, gibt die Beklagte zu. Im übrigen führt sie an, daß im eigentlichen Brauereibetrieb nur Notstandsarbeiten verrichtet worden seien.

Sinsichtlich der übrigen Sachdarstellungen wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das Sitzungsprotokoll vom 12. 3. 1924 und auf den in den Akten abgeschrieben befindlichen Schiedsspruch vom 21. 2. 1924 verwiesen.

Gründe:

Es war zunächst zu untersuchen, ob die Entlassung der Kläger durch eine Stilllegung des Brauereibetriebes der Beklagten erforderlich geworden ist. Ob eine den Fortgang des Betriebes berührende Maßnahme als Stilllegung anzusehen ist, hängt nach Auffassung des Gerichts von dem durch die Maßnahme verfolgten Zweck und ihrer zeitlichen Dauer ab. Der Tatbestand einer Stilllegung des Betriebes (im ganzen oder in einem seiner Teile) ist nur dann gegeben, wenn eine Schließung des

nicht für richtig." (Bescheid des preussischen Handelsministers vom 28. April 1923.)

Die Abgabe eines Schiedspruchs setzt keinen Streit zwischen der Arbeitgeberseite und den einzelnen Arbeitnehmern voraus, sondern nur einen Streit zwischen den Tarifabschluss begehrenden Gewerkschaft und der Arbeitgeberseite.

Nach den Grundzügen des modernen kollektiven Arbeitsrechts darf der Schlichtungsausschuss, der von einer Gewerkschaft nach § 20 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz, der Verordnung vom 23. Dezember 1918, zwecks Vermittlung eines Tarifvertrages angerufen wird, keine Mitwirkung bei dessen Schaffung nicht von der Zahl der Arbeitsverhältnisse abhängig machen, um deren tarifliche Regelung es sich handelt.

Aufhebung des über die Produkte der Firma E. Remy A.-G. in Wygmael, Belgien, verhängten Boykottes.

Die Exekutive der Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genußmittelindustrie erklärt hiermit den über die Produkte der Firma E. Remy A.-G. in Wygmael verhängten internationalen Boykott für aufgehoben.

Die Verhängung des Boykotts erfolgte am 22. Januar 1922. Der Boykott war die Folge der von der Firma E. Remy verfügten Maßregelung von 57 Arbeitern. Die Firma lehnte damals die Einstellung dieser Arbeiter nach der Beendigung des Mühlenarbeiterstreiks ab.

Der Verwaltungsrat der Firma E. Remy A.-G. hat vor einigen Wochen den Beschluß gefaßt, seinen damaligen Entschluß, die 57 Arbeiter nicht mehr einzustellen, zurückzuziehen. Diesem Beschluß ist seither durch die Einstellung eines Teiles der in Frage kommenden Arbeiter, wie durch die Pensionierung der älteren unter ihnen stattgegeben worden.

Durch den Beschluß des Verwaltungsrates und durch die von ihm gegebene Zusicherung sind die Ursachen, die zu der Verhängung des Boykotts Veranlassung gaben, beseitigt. Der Boykott ist deshalb in jeder Form als aufgehoben zu betrachten.

Zürich, den 5. April 1924.

Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genußmittelindustrie.

Bewegungen im Bernfe.

Hameln. Streit in der Bismarckmühle A.-G. Die Politik der Betriebsleitung hat nun zum Streit geführt. Die Spitzelöhne vom 21. Dezember hat die Betriebsleitung nach Mitteilung vom 31. Dezember um 20 Proz. abgebaut, weil es auch die Braunschweigisch-Hannoverschen Mühlen getan hätten.

Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung hinausgegangen. Und es lag doch nahe, der Betriebsleitung nach § 3 der Arbeitszeitverordnung noch 15 Tage mit 10 Stunden Arbeit zu gestatten, da erst 15 Tage geleistet waren.

Nachdem die Direktion diese Genehmigung hatte, hielt sie es auch nicht mehr für nötig, zu den Verhandlungen nach Hildesheim zu kommen. Dieselbe Politik, wie sie nun schon zwei Jahre geübt wurde, nun verlangten die Kollegen bis 29. März Antwort, wenn Verhandlungen stattfinden.

Rundschau.

40 Jahre Schuhmacherverband. Der Zentralverband Deutscher Schuhmacher kann auf eine 40jährige Tätigkeit zurückblicken. Mit 572 Mitgliedern gegründet, zählt der Verband zurzeit 100 000 Mitglieder.

Der Rückgang der Ernährung. Wir finden in dem Material, das den Sachverständigen der Entente unterbreitet worden ist, auch die folgende Zusammenstellung:

Table with 3 columns: Item, 1913, jetzt. Items include Fleisch, Roggen, Weizen und Spelz, Gerste, Kartoffeln, Reis, Serringe, Bier, Branntwein (Sprit).

Das Quantum der verbrauchten vorstehenden Artikel zusammengefaßt hat sich gegen 1913 um knapp 33 Proz. vermindert (genau 32,08 Proz.). Ueber dem Durchschnitt stehen besonders: Fleischrückgang 49,75 Proz., Roggenrückgang 39,97 Proz., Weizenrückgang 50,31 Proz., Gerstebückgang 72,22 Proz., Reiserückgang 34,14 Proz.

Antikriegspropaganda. Wie uns mitgeteilt wird, hat der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam zur Unterstützung der Antikriegspropaganda ein recht wirksames Plakat herausgegeben, das nach einer Originalzeichnung von Käthe Kollwitz 'Die Ueberlebenden' hergestellt worden ist.

Folgen des Alkoholverbots. Im Repräsentantenhaus in Washington hielt am 16. März der Abgeordnete Tinkham aus Massachusetts eine Rede, in der er sagte, daß das Alkoholverbotgesetz den Grund zu sozialen Verheerungen im Lande gelegt habe.

Literarisches.

'Arbeitszeit in Sachsisch.' Ein Märchenbuch von Franz Schroll. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin 12, 68. Lindenstr. 3. Ausführungsrecht bei Abnahme von 15 Exemplaren. 0,30 Mf.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der 'Verbands-Zeitung', Berlin O. 27. Spandauerstraße 6IV. Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

16. Beitragswoche vom 13. bis 19. April, 17. Beitragswoche vom 20. bis 26. April.

Gewünschte Lokalschritte.

Jahr 5 ff. ab 6. Woche; Schwelben 5 ff. ab 11. Woche; Lindenstraße 10 ff. ab 1. April.

Eingänge der Hauptkasse aus Beiträgen

dem 31. März bis 12. April. (Einkommens der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brandenb. und Pommern 6. u. 6. S., Berlin 2. 27.)

rent 210,50, Berlin 7522,85, Nietefeld 185, Wochum 806,37, Wischofsburg 53,45, Breslau 4600, Wien 174, Gafse 11, Götzen 200, Darmstadt 150, Darlehen 32,15, Delfsch 27,05, Dessau 500, Dortmund 500, Dresden 170, Düsseldorf 135,0, Duisburg 771,12, Eilenburg 112,57, Eisenach 32,05, Erlangen 93,00, Erfurt 100, Effen 410, Falkenstein 61,97, Flensburg 30, Fährtenwalde 43,18, Gadebusch 91, Gera 203,05, Gernrode 11,40, Gerdaun 30, Gießen 100, Glinde 21, Glanbach 80, Götting 350, Grabow 50, Grotow 58,55, Gumbinnen 101,30, GutsMuth 10, Hadmerleben 100, Hagen 220, Halle a. d. S. 453,35, Hannover 1811,70, Hamm 120, Heidelberg 125, Hildesheim 300, Hirschberg 13, Jülich 42,68, Jülich 93,77, Kassel 197,15, Kassel 100,00, Kettwig 128,20, Kitzingen 42, Landau 14,16, Lamsdorf 59,00, Marzahn 2905,40, Marienwerder 22,54, Merseburg 253,75, Mühlrose 20,78, München 600, Neuhaldensleben 114,50, Neumünster 179,32, Neustadt a. d. D. 23,40, Neustadt a. d. E. 50, Neustrelitz 32,30, Nordhausen 307,03, Osnabrück 1010,45, Orlitzburg 75,32, Osterburg 38,45, Osterode 27,00, Paderborn 80, Paderborn 35,45, Plauen 170,70, Pritzwalk 100, Pritzwalk 70, Rathenow 74,51, Rastow 211, Riesa 12, Rosenheim 65, Saalfeld 204,44, Salzwedel 110,80, Schwelben 32,00, Schwelbed 15, Schwelbed 154,84, Schwelbed 68,48, Schwelbed 210, Schöneberg 72,48, Solingen 278,00, Sorau 31,80, Spremberg 61,00, Steinfurt 82,07, Straßburg 05, Stuttgart 147,78, Tübingen 51,70, Ulm 100, Ulm 71,15, Waren 200, Wernigerode 74,90, Wittich 0, Witten 30, Wittenberg 504,45, Witten 246,72, Zerbst 51,02.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Stäben. Vorf.: Paul Burgwarth, lebt Freistraße 34, Gortau. Es ist zu beachten, daß für Gortau jetzt das Postamt 30 0 0 0, Post-Präsident, zuständig ist.

Nachruf. Am 4. Quartal 1923 und im 1. Quartal 1924 starben uns folgende Kollegen: Max Mosler, Brauer, Thier & Co., Brauer.

Nachruf. Am 1. Quartal 1924 starben folgende Mitglieder: F. Kemmerat, Mühlenarbeiter, F. Rahn, Brauerarbeiter, S. Ramboldt, Brennereiarbeiter, E. Albrecht, Mühlenarbeiter, C. Kömke, Brennereiarbeiter, J. Carstens, Mäler.

Nachruf. Es starben unsere Kollegen: Hans Gruber, Brauer auf der Schlegel-Scharpenfeet-Brauerei, Wilhelm Kammler, Mäler auf der Wittener Balgenmühle und Anton Frenken, Bierfahrer auf der Schlegel-Scharpenfeet-Brauerei.

Nachruf. Am 28. März starb nach längerem schweren Leiden unser Kollege Emil Dreffel Bierfahrer. Ehre seinem Andenken. Die Kollegen der Zahlstelle Koburg.

Wir suchen per sofort einen tüchtigen, ledigen Brauer und Mälzer. Geregelt Arbeitszeit, Lohn nach Tarif. Bewerber wollen Zeugnisabschriften sowie Angabe der bisherigen Tätigkeit senden an: Fürstliche Brauerei, Steinach-Waldsee i. Württbg.

Aussergewöhnlich vorteilhaft! Nr. 29. Ungebleichtes Baumwolltuch, leichte, feimädige Ware, d. Nr. 57 ff. Nr. 30. Ungebleichtes Baumwolltuch, prima, fast unbekannt. Nr. 31. Hemdenlamell, fast unzerreißbar, e. erillaff, Garnen. Nr. 32. Hemdenluch, weiß gebleicht, erillaff, vorzüglich Qualität. Nr. 33. Baumwoll, geblümt, prima, in reizenden Mustern. Nr. 34. Blaudruck, solide Ware. Versand sofort der Nachnahme von 10 Mf. an; von 20 Mf. an portofrei. Wenn nicht entsprechend, bezahle ich den Betrag zurück.

